UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Zulassungssatzung für die konsekutiven Master-Studiengänge

- Agrarwissenschaften, nur für die Fachrichtungen "Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems", "Agricultural Economics", "Animal Science" und "Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems",
- Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics,
- Crop Sciences,
- Environmental Protection and Agricultural Food Production,
- Landscape Ecology und
- Organic Agriculture and Food Systems

der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1651 | Stand: 10. November 2026

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1651/2026 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studium und Lehre I Druck: Hausdruckerei der Universität

Zulassungssatzung für die konsekutiven Master-Studiengänge

- **Agrarwissenschaften, nur für die Fachrichtungen "Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems", "Agricultural Economics", "Animal Science" und "Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems",**
- **Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics,**
- **Crop Sciences,**
- **Environmental Protection and Agricultural Food Production,**
- **Landscape Ecology und**
- **Organic Agriculture and Food Systems**

der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim

Vom 10.11.2026

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139) § 6 Abs. 4, § 6a, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) und §§ 19 ff. sowie § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministerium zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 21. Mai 2026 (GBl. Nr. 60) hat der Senat der Universität Hohenheim am 4. November 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) In den Master-Studiengängen

- Agrarwissenschaften, Fachrichtungen "Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems", "Agricultural Economics", "Animal Science" und "Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems",
- Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics,
- Crop Sciences,
- Environmental Protection and Agricultural Food Production,
- Landscape Ecology und
- Organic Agriculture and Food Systems

vergibt die Universität ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Eine Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum jeweiligen Wintersemester. Bewerber/innen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1. werden im Master-Studiengang Agrarwissenschaften in die Fachrichtung „Animal Science“ auch zusätzlich zum Sommersemester zugelassen.

§ 2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden in den Master-Studiengängen Crop Sciences, Environmental Protection and Agricultural Food Production und Landscape Ecology vergeben:

1. zu 50 Prozent an deutsche Bewerberinnen und Bewerber sowie an gemäß § 1 Absatz 2 HZVO i.V.m. Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassungen vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. S. 405) Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber (hierzu zählen insbesondere Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie ausländische Staatsangehörige mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung),
2. zu 50 Prozent an sonstige ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

(3) Für die Master-Studiengänge Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics und Organic Agriculture and Food Systems sowie für die Fachrichtungen “Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems”, “Agricultural Economics“, “Animal Science” und “Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems” im Master-Studiengang Agrarwissenschaften werden keine Quoten gebildet.

§ 3 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch über die Internetseite der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 2 bis 5 (Ausschlussfrist) bei der Universität Hohenheim zu stellen (Online-Bewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

(2) Für die Master-Studiengänge Crop Sciences, Environmental Protection and Agricultural Food Production und Landscape Ecology müssen Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist), Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

(3) Für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems müssen Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis zum 1. Juni des Jahres (Ausschlussfrist), Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis zum 15. März des Jahres

(Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

(4) Für den Master-Studiengang Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics sowie für die Fachrichtungen „Agricultural Economics", „Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems", „Animal Science" und „Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems" im Master-Studiengang Agrarwissenschaften müssen Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein. Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 müssen bis zum 15. September des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein. Für die Fachrichtung „Animal Science" im Master-Studiengang Agrarwissenschaften müssen Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Sommersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
   a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
   b) falls zutreffend, ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
   c) bei Bewerbung für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften ist anzugeben, für welche Fachrichtung die Bewerbung erfolgt,
   d) bei Bewerbung für die Fachrichtung „Agricultural Economics" im Master-Studiengang Agrarwissenschaften und für die Master-Studiengänge Crop Sciences und Organic Agriculture and Food Systems ein Nachweis über das Ergebnis des studiengangspezifischen Online-Pretests.
   e) Für die Fachrichtung „Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems" im Master-Studiengang Agrarwissenschaften ist anzugeben, ob die antragstellende Person die eigene Vorbildung als agrarwissenschaftlich oder nicht-agrarwissenschaftlich einstuft. Der Zulassungsausschuss entscheidet unter maßgeblicher Berücksichtigung der Selbsteinschätzung der Bewerber/innen und anhand der hochgeladenen Bewerbungsunterlagen über die Zuordnung zu einer Vorbildung, aus der sich gemäß der Prüfungsordnung die Belegung vorbildungsabhängiger Wahlpflichtmodule ergibt.
   f) bei Bewerbung für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems ist zusätzlich anzugeben, ob die antragstellende Person am Doppelabschlussprogramm teilnimmt und ggf. die gewünschte Gastuniversität.

   Liegt bis Ablauf der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bewerbungsfristen das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Der Bewerber/die Bewerberin nimmt am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis ist für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 30. Juni des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

a) der Nachweis eines Abschlusses einschließlich Abschlussnote bzw. Notendurchschnitt in einem Bachelor-Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder einer gleichwertigen akademischen Qualifikation in Agrarwissenschaften oder in einem Studiengang gemäß Anlage 2,

b) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse. Er kann über einen der in Anlage 3 aufgeführten Sprachtests erfolgen. Außerdem können die englischen Sprachkenntnisse durch die deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesen werden, wenn in der Oberstufe über vier Kurshalbjahre ein Englischkurs besucht wurde und die erzielte Durchschnittsnote (exklusive einer gesonderten Abiturprüfung) mindestens acht Punkte beträgt.

c) Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse muss nicht erbracht werden von Studienbewerberinnen und -bewerbern folgender Staatsangehörigkeiten: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Republik Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize und Guyana. Das gleiche gilt für Bewerber/innen, die bereits ein englischsprachiges Bachelor- oder Master-Studium erfolgreich an einer anerkannten Universität innerhalb der EU, in der Schweiz, in Norwegen oder Island oder in einem der oben genannten englischsprachigen Länder absolviert haben.

d) Für die Fachrichtung "Agricultural Economics" im Master-Studiengang Agrarwissenschaften müssen Grundkenntnisse in Statistik (mindestens 6 ECTS-Credits) und Ökonomie (mindestens 6 ECTS-Credits) nachgewiesen werden.

e) Für die Fachrichtung "Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems" im Master-Studiengang Agrarwissenschaften müssen Grundkenntnisse in Ökonomie (mindestens 6 ECTS-Credits) nachgewiesen werden.

(2) Sofern die Abschlussnote bzw. der Notendurchschnitt gemäß Absatz 1 a) nicht überdurchschnittlich ist, muss die antragstellende Person zusätzlich ihre besondere Eignung für den beantragten Studiengang als Zugangsvoraussetzung nachweisen. Überdurchschnittlichkeit liegt vor bei

a) einer Hochschulabschlussnote bzw. einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5/gut oder einem vergleichbaren gleichwertigen Abschluss,

b) dem Nachweis über die Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der besten 50 Prozent des Jahrganges im selben Studiengang bei der Abschlussprüfung innerhalb der Hochschule, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).

(3) Die besondere Eignung für den beantragten Studiengang kann nachgewiesen werden durch

a) ein oder höchstens zwei Empfehlungsschreiben möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese

Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache; und/oder

b) den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination und besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination und/oder

c) den Nachweis eines besonderen gesellschaftlichen oder sozialen Engagements sowie sonstiger Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können wie die Mitwirkung in der universitären Selbstverwaltung und/oder

d) ein höchstens einseitiges, von der antragstellenden Person unterschriebenes Motivationsschreiben in englischer Sprache, das die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt und dem Zulassungsausschuss die besondere Eignung für diesen Studiengang darlegt.

Die Aussagen zu den Punkten unter Absatz 3 a) bis c) sind durch entsprechende Anlagen zu belegen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die besondere Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wurde, in Form einer Gesamtbewertung der eingereichten Unterlagen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt in den Master-Studiengängen Crop Sciences, Environmental Protection and Agricultural Food Production sowie Landscape Ecology die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber/innen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:

a) Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. die Durchschnittsnote der bis dahin vorliegenden Prüfungsergebnisse oder Nachweis über die Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der besten 50 Prozent des Jahrgangs, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung sind (Gewichtung: 60 Prozent),

b) sowie weiterhin kumulativ

i) abgeschlossene Berufsausbildung (ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche) oder mindestens 0,5-jährige berufliche vollzeitliche Tätigkeit in einem zu einem Ausbildungsberuf zugeordneten Tätigkeitsfeld oder landwirtschaftliche Praktikantenprüfung (Gewichtung: 20 Prozent) jeweils einzeln oder in Kombination

ii) Studium und/oder praktische Tätigkeit im Ausland (nicht im Heimatland) von jeweils mindestens drei Monaten (Gewichtung: 20 Prozent).

Sind die Nachweise der in Buchstabe a) und b) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 gemäß Anlage 4. Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird. Bei Bewerbungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird eine Rangliste so gebildet, dass grundsätzlich nur die besten drei Bewerber/innen pro Staatsangehörigkeit bzw. Gruppe der Staatenlosen einen Studienplatz erhalten. Sollten dann noch freie Studienplätze in der Quote gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung stehen, erhält die/der viertbeste Bewerberin/Bewerber pro Staatsangehörigkeit bzw. Gruppe der Staatenlosen einen Studienplatz. Entsprechend Satz 4 werden weitere Bewerber/innen pro Staatsangehörigkeit bzw. Gruppe der Staatenlosen zugelassen, bis alle Studienplätze vergeben sind.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
   a) das Online-Bewerbungsformular nicht vollständig ausgefüllt ist,
   b) die in §§ 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
   c) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppen

(1) Für die in § 1 Absatz 1 genannten Master-Studiengänge wird ein Zulassungsausschuss bestellt, außer für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, bei dem der Prüfungsausschuss Zulassungsangelegenheiten entscheidet. Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Die Mitglieder der jeweiligen Zulassungsausschüsse können identisch sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach den Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss für den jeweiligen Studiengang eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Agrarwissenschaften einsetzen. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten werden und der Bewertungsmaßstab einheitlich angewendet wird. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie zu Anlage 4 erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zu beachten hat.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2027.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master- Studiengänge Agrarwissenschaften, nur für die Fachrichtungen “Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems”, “Agricultural Economics”, “Animal Science” und “Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems”, Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics, Crop Sciences, Environmental Protection and Agricultural Food Production, Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity, Landscape Ecology sowie Organic Agriculture and Food Systems vom17. November 2025 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1606) außer Kraft.

Stuttgart, den 10.11.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider
- Rektor -

Anlage 1

Studiengänge im Sinne von § 3 Absatz 5 b) und § 6 Absatz 2 c) sind

a) für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung "Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems":

alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Forstwissenschaften und Forstökologie.

b) für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung "Agricultural Economics":

alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Agribusiness, Bio-, Umwelt- oder Ressourcenökonomie, Business Administration und Wirtschaftswissenschaften.

c) für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung "Animal Science":

alle agrarwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien.

d) für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung "Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems":

alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Umweltwissenschaften und Geografie.

e) für den Master-Studiengang Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics:

alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien.

f) für den Master-Studiengang Crop Sciences

alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien.

g) für den Master-Studiengang Environmental Protection and Agricultural Food Production

alle agrarwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Umwelt- und Naturwissenschaften.

h) für den Master-Studiengang Landscape Ecology

alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Ökologie, Landschafts- und Umweltplanung.

i) für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems

alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Bio- und Umweltwissenschaften.

Der Zulassungsausschuss kann für alle in den Buchstaben a) bis i) genannten Master-Studiengänge Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Studiengängen feststellen.

Anlage 2

Studiengänge im Sinne von § 4 Absatz 1 a) sind:

a) für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung "Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems":

- Agrarökologie
- Agrarwirtschaft
- Agroforestry
- Gartenbau
- Landnutzung
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Obstbau
- Ökologische Landwirtschaft
- Weinbau
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 Prozent eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter a) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die Fachrichtung "Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems" sind.

b) für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung "Agricultural Economics":

- Agrarwirtschaft
- Betriebswirtschaft(-slehre)
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Volkswirtschaft(-slehre)
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 Prozent eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter b) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die Fachrichtung Agricultural Economics sind.

c) für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung "Animal Science":

- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Landwirtschaft
- Veterinärmedizin
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 Prozent eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter c) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die Fachrichtung Animal Science sind.

d) für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung "Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems"

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Gartenbau
- Geografie
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Sustainability & Change
- Umweltwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 Prozent eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter d) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die Fachrichtung Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems sind.

e) für den Master-Studiengang Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics:

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft Betriebswirtschaft (-slehre)
- Biologie
- Gartenbau
- Geographie
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Umweltwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 Prozent eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter e) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den Master-Studiengang Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics sind.

f) für den Master-Studiengang Crop Sciences

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Landnutzung
- Gartenbau
- Forstwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 Prozent eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter f) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht

- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die gewählte Fachrichtung sind.

g) für den Master-Studiengang Environmental Protection and Agricultural Food Production

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Ernährungswissenschaften
- Umweltwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 Prozent eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter g) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den Master-Studiengang Environmental Protection and Agricultural Food Production sind.

h) für den Master-Studiengang Landscape Ecology

- Agrarbiologie
- Agrarökologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Bodenwissenschaften
- Forstwissenschaften
- Gartenbau
- Geoökologie
- Landespflege
- Landeskultur
- Landschaftsplanung
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Physische Geografie
- Umweltwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 Prozent eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter h) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den Master-Studiengang Landscape Ecology sind.

i) für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Ernährungswissenschaften
- Gartenbau
- Landwirtschaft

- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Umweltwissenschaften
- Weinbetriebswirtschaft
- Weinbau
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 Prozent eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter i) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems sind.

Der Zulassungsausschuss kann weitere Abschlüsse als geeignet einstufen.

Anlage 3

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen, die im Sinne von § 4 Absatz 1 b) anerkannt werden:

Tests	**Grenznote / Mindestpunktzahl**
1. TOEFL IBT (ITP wird nicht akzeptiert)	90 (keine Sektion unter 18 Punkten) bzw. 4,5 (keine Sektion unter 3,5)
2. IELTS Academic	6,5 (keine Sektion unter 5,5)
3. Cambridge C1 Advanced	bestanden (mindestens 160 Punkte)
4. Cambridge C1 Business Higher	bestanden (mindestens 160 Punkte)
5. TELC/Certificate in English [1)]	B2 (mindestens „gut")
6. Pearson PTE Academic	62 (keine Sektion unter 55)
7. Sprachprüfung UNIcert-Stufe [2)]	II (mindestens „gut")
8. Duolingo Test	125 Punkte

[1)] The European Language Certificates

[2)] am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim

Der Zulassungsausschuss kann andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL anerkennen.

Anlage 4

Kriterien und deren Bewertungsmaßstab für die Bildung einer Rangliste der Bewerber/innen (in einer Bewerbung sind maximal 100 Prozentpunkte erreichbar)

Für die Zulassungssitzung werden je Bewerbung alle erreichten Prozentpunkte addiert. Anschließend werden die Bewerbungen nach erreichter Gesamtpunktzahl sortiert.

1) Gewichtung der Gesamtnote

Notenspanne	Skalenpunkte	Faktor	Prozentpunkte
3,25 – 4,00	1	× 6	**6**
3,00 – 3,24	2	× 6	**12**
2,75 – 2,99	3	× 6	**18**
2,50 – 2,74	4	× 6	**24**
2,25 – 2,49	5	× 6	**30**
2,00 – 2,24	6	× 6	**36**
1,75 – 1,99	7	× 6	**42**
1,50 – 1,74	8	× 6	**48**
1,25 – 1,49	9	× 6	**54**
1,0 – 1,24	10	× 6	**60**

Eventuelle weitere Nachkommastellen der Gesamtnote werden auf die zweite Stelle nach dem Komma mathematisch gerundet. Wird die Überdurchschnittlichkeit allein durch ein Ranking gemäß § 4 Absatz 2 b) nachgewiesen, werden 30 Prozentpunkte angerechnet. Wird sowohl die Gesamtnote gemäß § 4 Absatz 2 a) als auch das Ranking gemäß § 4 Absatz 2 b) nachgewiesen, werden zunächst beide zugehörigen Prozentpunkte ermittelt und dann die höhere Prozentpunktezahl angerechnet.

2) Gewichtung der Berufsausbildung/beruflichen Tätigkeit

Berufliche Tätigkeiten oder Berufsausbildungen sind nicht auf bestimmte Bereiche beschränkt. 0,5- bis 2-jährige berufliche vollzeitliche Tätigkeiten werden für die Bildung der Rangliste gleichwertig zu einer landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung gewichtet.

Berufsausbildung/ berufliche Tätigkeit		**20 Prozent Gewichtung**	
Dauer	**Skalenpunkte (1-10)**	**Faktor**	**Prozentpunkte**
< 0,5 -jährige berufliche Tätigkeit	0	x 2	**0**
≥ 0,5 -jährige berufliche Tätigkeit oder Praktikantenprüfung	5	x 2	**10**
Abgeschlossene Berufsausbildung oder mehr als 2-jährige berufliche Tätigkeit	10	x 2	**20**

3) Gewichtung der Auslandsaufenthalte

Studium oder praktische Tätigkeiten im Ausland (nicht im Heimatland) von jeweils mindestens drei Monaten gehen in die Bildung der Rangliste ein.

Auslandsaufenthalt		**20 Prozent Gewichtung**	
Dauer	**Skalenpunkte (1-10)**	**Faktor**	**Prozentpunkte**
Weniger als 3 Monate	0	x 2	**0**
3 Monate bis unter 6 Monaten	5	x 2	**10**
6 Monate oder mehr	10	x 2	**20**